

Wegweiser für Eilanträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Amtsgericht Bensheim

Amtsgericht Fürth

Amtsgericht Lampertheim



Gesetz

Das Gewaltschutzgesetz

bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder Beziehungspartnerinnen, Bekannte und fremde Personen.

Das Gewaltschutzgesetz wird von den örtlichen Amtsgerichten umgesetzt. Die Amtsgerichte werden nur tätig, wenn die betroffene Person dort einen Antrag stellt.



Anträge

Welche Anträge können Sie beim Amtsgericht stellen?

! Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und digitale Medien.

! Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

Kosten

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten

- ! möglicherweise für Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt
- ! möglicherweise für die Anwältin oder den Anwalt der gewalttätigen Person
- ! möglicherweise auch für die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher.

Es besteht die Möglichkeit dafür Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

Für den Verfahrenskostenhilfeantrag brauchen Sie:

- ! Nachweise über Ihr Einkommen:
(Verdienstbescheinigung, ALG II etc.)
- ! Nachweise über Ihre Ausgaben:
(Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.)

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.



Amtsgerichte

**Wo können Sie Ihre Anträge stellen?
Welches Gericht ist zuständig?**

**Für Bensheim, Heppenheim, Lorsch,
Zwingenberg, Einhausen, Lautertal**

Amtsgericht Bensheim

Wilhelmstraße 26
64625 Bensheim
Tel.: 06251 / 10020
Montag – Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung



**Für Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Grasellenbach,
Gorxheimertal, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach,
Wald-Michelbach, Hirschhorn, Neckarsteinach**

Amtsgericht Fürth

Heppenheimerstraße 15
64658 Fürth / Odenwald
Tel.: 06253 / 208 – 0
Montag – Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung



**Für Lampertheim, Bürstadt, Biblis,
Groß-Rohrheim, Viernheim**

Amtsgericht Lampertheim

Bürstädter Straße 1
68623 Lampertheim
Tel.: 06206 / 18080
Montag – Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Dokumente

Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst stellen. Sie brauchen dazu keine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen. In der Geschäftsstelle werden Ihre Anträge von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger aufgenommen und einer Familienrichterin oder einem Familienrichter vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Was sollten Sie – wenn vorhanden – für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- ! Ausweispapiere / Pass
- ! polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung
- ! polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ! ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- ! Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder Zeuginnen
- ! den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- ! die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält



Rechtsprechung

Was passiert nach der Antragstellung?

Die Familienrichterin oder der Familienrichter hat folgende Möglichkeiten zu entscheiden:

- ! Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann über Ihren Antrag sofort entscheiden. Sie können den Beschluss bereits am selben Tag erhalten oder er kann in den nächsten Tagen per Post kommen. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.
- ! Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann die gewalttätige Person zunächst per Post anhören und entscheidet dann einige Tage später.
- ! Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann zunächst einen Termin festsetzen, dieser kann nach 3 - 5 Wochen erfolgen. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen oder Zeuginnen geladen. Die Ladung erhalten Sie per Post.

Gibt es einen gemeinsamen Termin bei Gericht mit der gewalttätigen Person, ist es sinnvoll eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu haben. Zu Ihrer Unterstützung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen.

Beschluss

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher wird den Beschluss für die Wohnungsüberlassung umsetzen und die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss bis zum Ablauf der polizeilichen Wegweisungsverfügung, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?

Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt- oder Näherungsverbot hält. Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei über Notruf 110 rufen oder eine Strafanzeige stellen.

Informieren Sie unbedingt auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat. Sie können dort einen Antrag auf Durchführung der Vollstreckung (Festlegung Ordnungsgeld/Ordnungshaft) stellen.

Die Kinder



Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht.

Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder.

An diese Adressen können Sie sich wenden:

Jugendamt des Kreises Bergstraße

Graben 15, 64646 Heppenheim
Tel.: 06252 / 15-5746 oder -5714
jugendhilfe@kreis-bergstrasse.de
www.kreis-bergstrasse.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Erziehungsberatung

Am Wambolderhof 8, 64625 Bensheim
Tel.: 06251 / 84600
jugendhilfe-eb-bensheim@kreis-bergstrasse.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Erziehungsberatung mit Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Blücherstraße 26, 68623 Lampertheim
Tel.: 06206 / 910411
jugendhilfe-eb-lampertheim@kreis-bergstrasse.de
+ Außenstelle in Viernheim

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

In den Pfarrwiesen 1, 64658 Fürth / Odenwald
Tel.: 06253 / 8061540
eb@caritas-bergstrasse.de
+ Außenstellen in Heppenheim und Wald-Michelbach

Beratung und Unterstützung

In den Beratungsstellen erhalten Sie:

- ! Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- ! Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht, Aufenthaltsrecht usw.)
- ! Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- ! Informationen zur Unterhaltssicherung

Die Beraterinnen und Berater unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Dort wird mit Ihnen überlegt, was Sie für ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.



Kontakte

Beratungs- und Interventionsstelle

Häusliche Gewalt gegen Frauen

Hauptstraße 81, 64625 Bensheim

+ Außenstellen in Rimbach und Lampertheim

Tel.: 06251 / 67495

Mobil: 0157 77569629

kontakt@frauenberatung-bergstrasse.de

www.frauenberatung-bergstrasse.de

pro familia Bensheim

Beratung für Männer und Frauen mit dem Thema

Gewalt in Beziehungen und Männergruppe

zum Thema Aggression

Promenadenstraße 14

64625 Bensheim

Tel.: 06251 / 68191

bensheim@profamilia.de

Bundesweites Hilfetelefon

08000 116 016 – www.hilfetelefon.de





Flyerbestellung

Büro für Frauen und Gleichstellung

Kreis Bergstraße

Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

Tel.: 06252 / 15-5990

frauenbuero@kreis-bergstrasse.de



KREIS BERGSTRASSE

Büro für Frauen und
Gleichstellung

Unterstützung

Dieser Flyer wurde mit freundlicher Genehmigung des Frankfurter Arbeitskreises „Intervention bei Gewalt gegen Frauen“ sowie der freundlichen Unterstützung des Netzwerks Gewaltschutz Prävention und Schutz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg übernommen und an die örtlichen Verhältnisse angepasst.
Urheber vd-design, Hanau

Impressum:

Arbeitskreis gegen Häusliche Gewalt im Kreis Bergstraße
c/o Frauenhaus Bergstraße

Postfach 3094, 64625 Bensheim, Tel.: 06251 / 78388

kontakt@frauenhaus-bergstrasse.de

Stand: Februar 2017

Gestaltung: www.storchdesign.de



**Arbeitskreis gegen
Häusliche Gewalt
im Kreis Bergstraße**